

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierungen aufgestapelten Baarvorräthe die Ursache des Krieges abgeben sollten!

Italien. (Eine Marschleistung des 10. Bersaglieri-Regiments) verdient Beachtung. Am 11. April führte dasselbe von Cremona, feldmässig ausgerüstet (mit Kriegsmunition und Schanzzeug), denselben aus. Das Regiment marschirte um 8 Uhr ab und erreichte um 9 Uhr, abwechselnd im Laufschrift, den 11 km entfernten Ort Aquasegra, machte dort eine kurze Feldübung und dann einen halbstündigen Halt. Zum Rückweg brauchte das Regiment 1 Stunde 15 Minuten. Dabei hat dasselbe keinen Mann zurückgelassen. Allerdings, solche Leistungen vermag nur eine auserlesene und wohl trainirte Truppe aufzuweisen.

Russland. (Kärtentaschen) sind durch kaiserlichen Ukas für die Offiziere der Kavallerie, die Kosaken und Feldgendarmen vorgeschrieben worden. Die Kartentaschen sollen aus schwarzem Leder angefertigt sein und an der Säbelkuppel befestigt oder umgehängt an einem Lederriemen von gleicher Farbe getragen werden.

Die Kartentaschen sollen enthalten ein Meldungsbuch nach vorgeschriebenem Formular, Bleistift, Zirkel und Boussole; dazu kommen noch die nöthigen Karten.

Bei dem Aufklärungsdienst, welchen man heutigen Tages von der Kavallerie verlangt, erscheint die Einführung der Kartentasche eine Nothwendigkeit für den Kavallerie-Offizier.

Türkel. (Ueber die Armee) berichtet ein englischer Offizier, dass dieselbe grosse Fortschritte gemacht habe. Der Rath, welchen der deutsche Gesandte dem Sultan ertheilt habe, „bis zum Jahre 1889 gerüstet zu sein,“ sei trotz den finanziellen Nöthen nicht fruchtlos gewesen. Die Türkei könne jetzt 700—800,000 Mann, gut bekleidet und ausgebildet, ins Feld stellen. Die Uniformen haben deutschen Schnitt und die Ausbildung ist in Folge der Zuziehung deutscher Instruktoren ganz auf deutschem Fuss eingerichtet worden. Die Infanterie ist mit Martini-Peabody-, Remington- und Spencergewehren bewaffnet. In neuester Zeit seien auch Sendungen Mauser-Repetirgewehre angekommen. Alle Uebungen werden eifrig betrieben mit Ausnahme des Schiessens, da dieses Geld koste.

Die Kavallerie reite kleine, unansehnliche Pferde. Die Anstrengungen der deutschen Instruktoren, die Kavallerie zu heben, seien an der Geldfrage gescheitert.

Der Train sei mangelhaft. Der Transport finde wegen dem Zustand der türkischen Strassen meist auf Transportthieren statt.

Die Artillerie habe gute Krupp'sche Geschütze.

Der grösste Mangel der Armee bestehe in der mangelhaften Erziehung der Offiziere. Aus der gut geleiteten Militärakademie gingen zwar jährlich eine Anzahl brauchbarer Offiziere hervor, es fehle aber der Ernst zu weiterer Ausbildung. Die jungen Leute gingen lieber den Vergnügen nach, als dass sie sich mit militärischen Studien beschäftigten. Das Resultat sei, dass sie das Gelernte bald wieder vergässen.

Verschiedenes.

— (Die Hygiene im Alterthum.) Xenophon in der Cyropädie (I, 5) lässt den Kambises sagen:

In Betreff der Gesundheit bestimmte mich die fremde und eigene Erfahrung, dass Städte, welchen an der Gesundheit der Bürger liegt, Aerzte aufstellen und dass Feldherren wegen der Soldaten Aerzte mitnehmen. . . .

. . . . Die Aerzte sind nur eine Art Ausbesserer zer-rissener Kleider; sie heilen, wenn man krank ist. Dir aber soll eine höhere Sorge obliegen, die für die Ge-

sundheit. Du musst daher sorgen, dass das Heer überhaupt nicht krank werde.

— (Ein Versuch, wie lange ein Pferd hungern und dürsten kann,) ist zu Kriegszwecken angestellt worden. Dieser hat, wie die „Zeitschrift f. d. landwirthschaftl. Vereine des Grossherzogthums Hessen“ berichtet, ergeben, dass ein Pferd weit eher das Futter als das Wasser entbehren kann. Erhält ein Pferd regelmässig das erforderliche Wasser zum Saufen, so kann dasselbe 25 Tage ohne Futter existiren, während es nur 5 Tage leben kann, wenn es zwar feste Nahrung erhält, ihm aber das Wasser nur dann und wann, also ungenügend, darge-reicht wird; es verendet, weil sein Magen abgenützt wird. Wenn einem Pferde drei Tage das Wasser ent-zogen wird, ist bei ihm der Durst so gross, dass es oft 90 Liter Wasser in drei Minuten aussaufen kann. Es ist bei diesen Versuchen erwiesen worden, dass Wasser die Hauptlebensbedingung ist, Pferde zu erhalten und dass sie den Hunger weit eher — allerdings auf Kosten ihrer Körperbeschaffenheit — zu ertragen vermögen.

Sprechsaal.

— (Ueber das Asylrecht), welches in der Tagespresse und im Volke bei uns gegenwärtig so viel besprochen wird, wollen wir dem Herrn X. in B. auf seine Anfrage unsere eigenen Ansichten mittheilen:

1. Der Staat hat das Recht, das zu thun, wozu er die Macht hat und was ihm die Vernunft zu thun ge-stattet. Aus diesem Grundsatz des Naturrechts lässt sich auch sein Recht, Asyl zu gewähren oder zu ver-weigern, ableiten.

Ein Asyl im Innern der Staaten (eine Freistätte oder Ort, wo Verfolgte und selbst Verbrecher Sicherheit fin-den) gibt es heutigen Tages nicht mehr. Dies Asylrecht hatten im Alterthum Tempel, Altäre, Götterbilder etc., später im Mittelalter in den christlichen Staaten die Kirchen und Klöster. Dies Asylrecht ist in Folge der Entwicklung der Rechtspflege in den Staaten erst be-schränkt und dann ganz aufgehoben worden.

In neuerer Zeit ist die Frage, in wie weit ein Staat berechtigt sei, den wegen politischen Handlungen in einem andern Staate Verfolgten Aufenthalt und Schutz zu gewähren, vielfach behandelt worden. Eine Einigung zu erzielen ist und bleibt bei den verschiedenen An-schauungen und Interessen unmöglich.

Der Staat kann grundsätzlich jedem aus politischen Gründen Verfolgten Schutz gewähren. Die Regierung des Staates wird dies lieber thun bei denjenigen, mit deren Be-streben sie sympathisirt oder aus deren Aufenthalt dem Staate ein Nutzen erwächst. Sie wird weniger gewillt sein, Asyl zu gewähren, wenn das Gegentheil der Fall ist.

Als Gründe, die einen Staat bestimmen können, bis-her gewährtes Asyl zu beschränken oder ganz zu ver-weigern, können angeführt werden: Wenn die Ver-folgten dem Staate zur Last fallen, wenn sie im Innern des Staates Unruhen erregen oder wenn der Staat wegen denselben mit einem oder mehrern Nachbarstaaten in Streitigkeiten kommt und die Nachtheile, die ihm aus diesen erwachsen können, mehr in das Gewicht fallen, als die Gründe, welche ihn veranlassen könnten, das Asyl zu gewähren.

Eine unbedingte Asylpflicht kann kein Staat haben.

2. Kommt die Anwendung der Waffengewalt in einer Streitsache zwischen Staaten in Frage, so wird die Wahrscheinlichkeit des Erfolges mit in Anbetracht ge-zogen werden müssen. Diese kann sich ergeben aus